

Amtliche Mitteilungen

Datum 28. April 2010

Nr. 7/2010

Inhalt:

Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang
Physik

an der
Universität Siegen

Vom 28. April 2010

Master-Prüfungsordnung

**für den Studiengang
Physik**

**an der
Universität Siegen**

Vom 28. April 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Grundlage und Zweck des Master-Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studiumumfang
- § 5 Nachweise studienbegleitender Leistungen, Modulabschlussprüfungen und Fristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Erwerb des Master-Grades

- § 11 Studienbegleitende Leistungen
- § 12 Zulassung zum Erwerb des Master-Grades
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Anforderungen für den Erwerb des Master-Grades
- § 15 Mündliche Modulabschlussprüfungen
- § 16 Nachweise studienbegleitender Leistungen und ihre Bewertung
- § 17 Einarbeitungsprojekt, Vorbereitungsprojekt, Master-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen und der Master-Arbeit
- § 20 Zeugnis über die Verleihung des Master-Grades
- § 21 Master-Urkunde, Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement)

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit des Master-Zeugnisses
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Master-Grades
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

Liste der Module und Modulelemente
Leistungspunkte

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage und Zweck des Master-Studiums

- (1) Das Master-Studium baut auf ein
 - Studium mit dem Bachelor-Abschluss im Fach Physik oder
 - abgeschlossenes Studium eines integrierten Studiengangs Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule mit dem Abschluss Diplom-Physikingenieurin bzw. Diplom-Physikingenieur oder
 - abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Fach Physik oder
 - vergleichbares Studium von mindestens sechs Semestern Dauer an einer wissenschaftlichen Hochschule auf.
- (2) Der Erwerb des Master-Grades bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums im Fach Physik. Zweck des Studiums ist, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse im Sinne der Studienziele nach Absatz 3 zu erwerben.
- (3) Den Studierenden werden in einem forschungsorientierten Studiengang vertiefte Kenntnisse in den Gebieten Experimentalphysik, Theoretische Physik und einem Wahlpflichtfach vermittelt. Mit der fachlichen Ausbildung sollen Studierende gleichzeitig auch die allgemeinen Ziele des Studiums gemäß § 58 Abs. 1 HG erreichen.
- (4) Der nach erfolgreichem Studium erworbene akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ ist dem Grad Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physiker mindestens gleichwertig.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

- (1) Notwendige Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang Physik ist:
 1. ein qualifizierter Bachelor-Abschluss im Fach Physik oder einem äquivalenten Fach oder
 2. ein an einer Universität oder Fachhochschule erworbene, qualifizierte Abschluss Diplom-Physikingenieurin bzw. Diplom-Physikingenieur oder
 3. ein einem akkreditierten Bachelor-Abschluss äquivalenten und qualifizierten Abschluss.
- (2) In den Fällen der Punkte 2. und 3. legt der Prüfungsausschuss für den Master Studiengang Physik im Einzelfall die ggf. zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Dabei können im Einzelfall – abweichend von § 11 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung – auch einzelne fachspezifisch begründete studienbegleitende Leistungen im Master Studiengang erlassen werden, wenn sie in der vorherigen Ausbildung in der für den Master of Science erforderlichen Breite und Tiefe bereits erbracht wurden.
- (3) Ausländische Studierende müssen darüber hinaus entweder das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder ein Äquivalent entsprechend der DSH-Prüfungsordnung oder des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 530 Punkten oder eines äquivalenten Tests nachweisen.

§ 3

Master-Grad

Nach Erbringung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Insgesamt sind für die Stoffvermittlung zwei Semester vorgesehen. Daran schließt sich eine zweisemestrige Forschungsphase an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dient und die Anfertigung der Master-Arbeit umfasst. Die

Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate; ihr gehen je ein dreimonatiges, auf das Gebiet, dem das Thema der Master-Arbeit entstammen soll, bezogenes Einarbeitungs- und Vorbereitungsprojekt voraus.

(2) Das Master-Studium umfasst 5 Module mit insgesamt 13 Modulelementen (s. Anhang) während der ersten beiden Semester. Davon entfallen 12 Modulelemente auf die Pflichtfächer und ein Modul auf das Wahlpflichtfach. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 5

Nachweise studienbegleitender Leistungen, Modulabschlussprüfungen und Fristen

(1) Zum Erwerb des Master-Grades müssen

1. Nachweise studienbegleitender Leistungen zu Modulen oder Modulelementen aus Vorlesungen, Übungen, Praktika oder Seminaren erbracht,
2. zwei mündliche Modulabschlussprüfungen abgelegt und
3. das Einarbeitungs- und das Vorbereitungsprojekt sowie die Master-Arbeit angefertigt werden.

(2) Die Nachweise studienbegleitender Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 sollen studienbegleitend während des ersten Jahres erworben werden.

(3) Die mündlichen Modulabschlussprüfungen nach Abs. 1 Nr. 2 sollen in der Regel am Ende des zweiten, bzw. zu Beginn des dritten Semesters abgelegt worden sein.

(4) Die Master-Arbeit nach Abs. 1 Nr. 3 soll am Ende des zweiten Studienjahres abgeschlossen sein.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Physik einen Prüfungsausschuss. Seine Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der einzelnen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend wird für jede Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Die Professorinnen und Professoren werden für drei Jahre, die übrigen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienverlaufspläne.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Mitglieder aus der Grup-

pe der Studierenden wirken bei der Bewertung und der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen, sofern nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern, nur Professoren und Professorinnen oder durch Habilitation Ausgewiesene bestellt werden, die eine selbständige Lehrtätigkeit im Master-Studium oder im Hauptstudium mit dem Abschluss Diplom-Physiker bzw. Diplom-Physikerin ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die den Diplom- oder Master-Grad im Prüfungsfach besitzen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Prüfenden für die mündlichen Fachprüfungen und den Themensteller oder die Themenstellerin für die Master-Arbeit vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten bzw. der Kandidatin soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat oder die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 9

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Master - Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Entsprechendes gilt für Einzelleistungen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit (5,0) „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit (5,0) „nicht bestanden“ bewertet. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der prüfenden oder aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit (5,0) „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die oder der von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossene Kandidatin oder Kandidat kann verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

II. Erwerb des Master-Grades

§ 11 Studienbegleitende Leistungen

- (1) Studienbegleitende Leistungen werden individuell überprüft und als Seminarvorträge oder Klausuren oder mündliche Prüfungen oder als Praktikumsprotokolle zu Modulelementen oder Modulen semesterbegleitend oder nach Ende eines Semester erbracht.
- (2) Ihre Benotung folgt der Tabelle § 16 Abs. 1.
- (3) Die Zahl der Leistungspunkte, die mit einer studienbegleitenden Leistung erworben werden, ist ein Maß für den Arbeitsaufwand, der dazu erforderlich ist. Die Anzahlen der Leistungspunkte für die einzelnen Modulelemente und/oder Module sind im Anhang „Leistungspunkte“ angegeben.
- (4) Nicht erbrachte oder als nicht erbracht geltende studienbegleitende Leistungen können wiederholt werden. Dazu wird während oder am Ende der vorlesungsfreien Zeit, die dem Semester folgt, in oder nach dem die studienbegleitende Leistung eines Modulelementes oder Moduls zu erbringen war, die Möglichkeiten ihrer Wiederholung angeboten.
- (5) Nachweise studienbegleitender Leistungen sind – außer im Falle des Einarbeitungs- und des Vorbereitungsprojektes - benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, schriftlichen oder mündlichen Prüfungen und Seminaren und die Erbringung der zugehörigen studienbegleitenden Leistung. Die Nachweise enthalten die Zahl der damit erworbenen Leistungspunkte und die erreichte Note. Für die Bewertung mit Leistungspunkten und Noten gilt § 16.
- (6) Studienbegleitende Leistungsnachweise und ihre Leistungspunkte, die für den Erwerb des Grades Bachelor of Science eingesetzt wurden, können **nicht** für den Erwerb des Master of Science angerechnet werden.
- (7) Die Anzahlen der Leistungspunkte der Modulelemente, der Modulabschlussprüfungen und der Master-Arbeit sind im Anhang angegeben. Die dort aufgeführte Anzahl für das Wahlpflichtfach FA gilt auch dann, wenn der Leistungspunktenachweis außerhalb des Fachbereiches erworben wurde.

§ 12 Zulassung zum Erwerb des Master-Grades

- (1) Zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. einen der nach § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vorzulegenden Abschlüsse oder Nachweise besitzt und
 2. an der Universität Siegen für den Master-Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zu den in § 15 Abs. 1 genannten mündlichen Modulabschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden, nachstehend aufgeführten Modulelemente nachweist:
 1. Experimentalphysik:
 - Experimentalphysik für Fortgeschrittene I, II und III (zwei Nachweise studienbegleitender Leistungen),
 - Experimentelle Übungen zur Physik für Fortgeschrittene I und II (zwei Nachweise studienbegleitender Leistungen),
 2. Theoretische Physik:
 - Theoretischen Physik für Fortgeschrittene I und II (zwei Nachweise studienbegleitender Leistungen).
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen werden im Falle des § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung über den angestrebten Studienabschluss (Master),
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. die Immatrikulationsbescheinigung,

4. ein Vorschlag für die gewünschten Prüfenden,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen mündlichen Modulabschlussprüfungen die Kandidatin oder der Kandidat einer Zulassung von Zuhörenden zustimmt,
6. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Modulabschlussprüfung im entsprechenden Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs Physik befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 12 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulabschlussprüfung im Fach Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs Physik befindet.

§ 14 Anforderungen für den Erwerb des Master-Grades

- (1) Für den Erwerb des Grades Master of Science sind die folgenden Leistungen erforderlich:
 1. Experimentalphysik:
 - zwei Nachweise studienbegleitender Leistungen aus dem Modul Experimentalphysik für Fortgeschrittenen FA,
 - zwei Nachweise studienbegleitender Leistungen aus dem Modul Experimentalphysik für Fortgeschrittene FB,
 - das Bestehen der mündlichen Modulabschlussprüfung Experimentalphysik für Fortgeschrittene FA;
 2. Theoretische Physik:
 - zwei Nachweise studienbegleitender Leistungen aus den Modulelementen Theoretische Physik FI und FII,
 - das Bestehen der mündlichen Modulabschlussprüfung Theoretische Physik für Fortgeschrittene FA;
 3. Wahlpflichtfach:
 - der Nachweis der studienbegleitenden Leistung aus dem Modul des Wahlpflichtfaches FA;
 4. Forschungsphase:
 - je ein Nachweis studienbegleitender Leistungen aus den Modulelementen Einarbeitungsprojekt und Vorbereitungsprojekt sowie die Master-Arbeit.

Die Master-Arbeit kann erst nach Erbringung aller Nachweise studienbegleitender Leistungen und nach dem Bestehen der beiden Modulabschlussprüfungen gemäß der Nrn. 1, 2 und 3 begonnen werden.

(2) Das Studium der Wahlpflichtfächer dient der weiteren Berufsqualifizierung. Sie erfolgt in der Physik und den nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtfächern:

Chemie,
Informatik,
Ingenieurwissenschaften,
Mathematik,

soweit in ihnen ein vollständiges Fachstudium angeboten wird. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach ein weiteres naturwissenschaftliches, ingenieurwissenschaftliches, wirtschaftswissenschaftliches oder medizinisches Fach zulassen.

(3) Nachweise studienbegleitender Leistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(4) Die studienbegleitenden Leistungen zu einem Modulelement sollen jeweils bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters erbracht werden.

(5) Nicht erbrachte oder als nicht erbracht geltende studienbegleitende Leistungen können wiederholt werden. Dazu wird während oder am Ende der vorlesungsfreien Zeit, die dem Semester folgt, in oder nachdem die studienbegleitende Leistung eines Modulelementes oder Moduls zu erbringen war, die Möglichkeit ihrer Wiederholung angeboten.

(5) Gegenstände der mündlichen Modulabschlussprüfungen sind:

1. in Experimentalphysik: Stoff der Modulelemente Vorlesung und Übungen zur Experimentalphysik für Fortgeschrittene I, II und III und der Experimentellen Übungen für Fortgeschrittene I und II;
2. in Theoretischer Physik: Stoff der Modulelemente Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik für Fortgeschrittene I und II.

(6) Ist die Kandidatin oder der Kandidat laut ärztlichem Zeugnis wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 15

Mündliche Modulabschlussprüfungen

(1) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.

(2) Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(3) Über jede mündliche Modulabschlussprüfung wird von der bzw. dem Beisitzenden ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält Namen und Matrikelnummer der Kandidatin oder des Kandidaten, Namen der bzw. des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, Termin und Dauer sowie die wesentlichen Gegenstände der Prüfung. Im Anschluss an die mündliche Prüfung ist das Ergebnis in das Protokoll einzutragen und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und von der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet.

(4) Meldungen zu Modulabschlussprüfungen sollen spätestens zwei Wochen vor und können frühestens drei Monate vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung (§ 12 Abs. 4) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von jeder mündlichen Modulabschlussprüfung abmelden; die Abmeldung ist wirksam, wenn sie sowohl bei der bzw. dem Prüfenden als auch beim Prüfungsausschuss rechtzeitig erfolgt ist.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Modulabschlussprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16
Nachweise studienbegleitender Leistungen und ihre Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind die Zahlenwerte und Bezeichnungen zu verwenden:

Note Zahlenwert	Bezeichnung der Note
1,0	HERVORRAGEND
1,3	SEHR GUT
1,7 2,0 2,3	GUT
2,7 3,0 3,3	BEFRIEDIGEND
3,7 4,0	AUSREICHEND
5,0	NICHT BESTANDEN

Die Bewertung von Leistungspunktenachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(2) Ein Nachweis über eine studienbegleitende Leistung wird erteilt, wenn die Note besser als oder gleich 4,0 = ausreichend ist.

(3) Es werden drei Fachnoten für die folgenden Fächer bzw. Fächerkombinationen gebildet: Experimentalphysik, Theoretische Physik, Wahlpflichtfach.

(4) Im Fach Experimentalphysik ist die Fachnote das gewichtete Mittel aus der mündlichen Modulabschlussprüfung mit dem Gewicht 3/4 und der Durchschnittsnote der Leistungspunktenachweise der Module Experimentalphysik FA und FB mit dem Gewicht 1/4.

Im Fach Theoretische Physik ist die Fachnote das gewichtete Mittel aus der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung mit dem Gewicht 3/4 und der Durchschnittsnote der Leistungspunktenachweise des Moduls Theoretische Physik FA mit dem Gewicht 1/4.

Im Wahlpflichtfach ist die Fachnote die Note des Leistungspunktenachweises des Moduls Wahlpflichtfach FA.

(5) Die Fachnote lautet:

bei einem Mittelwert kleiner	1,3	= hervorragend,
bei einem Mittelwert ab	1,3 bis 1,7 (ausschließlich)	= sehr gut,
bei einem Mittelwert ab	1,7 bis 2,7 (ausschließlich)	= gut,
bei einem Mittelwert ab	2,7 bis 3,7 (ausschließlich)	= befriedigend,
bei einem Mittelwert ab	3,7 bis 4,0 (ausschließlich)	= ausreichend.

(6) Der akademische Grad Master of Science wird verliehen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte aus den vorgeschriebenen Nachweisen studienbegleitender Leistungen und den beiden Modulabschlussprüfungen erreicht sind.

(7) Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen für den Grad Master of Science wird als mit der Summe der Leistungspunkte jedes Faches und der Master-Arbeit gewichtetes Mittel der Fachnoten und der Note der Master-Arbeit gebildet. Die Bezeichnung und die Gesamtnote werden gemäß Abs. (5) festgestellt.

(8) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Gesamtnote wird um eine Note der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

§ 17
Forschungsphase:
Einarbeitungsprojekt, Vorbereitungsprojekt, Master-Arbeit

- (1) Die einjährige Forschungsphase im dritten und vierten Semester besteht aus dem Einarbeitungsprojekt, dem Vorbereitungsprojekt und der Master-Arbeit.
- (2) Das Einarbeitungsprojekt dient dem vertieften Studium und dem Erwerb der Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur und des aktuellen Standes des Spezialgebietes, dem das Thema der Master-Arbeit entstammen soll. Die Bearbeitungszeit für das Einarbeitungsprojekt beträgt drei Monate. Es kann erst ausgegeben werden, wenn alle Nachweise studienbegleitender Leistungen erbracht und die Modulabschlussprüfungen bestanden sind. Für den erfolgreichen Abschluss des Einarbeitungsprojektes wird ein Nachweis einer studienbegleitenden Leistung erteilt.
- (3) Im Vorbereitungsprojekt werden vorbereitende Aufgabenstellungen bearbeitet. Damit soll die/der Studierende sich die Beherrschung der speziellen experimentellen und/oder theoretischen Methoden und die Kenntnis des Gebietes soweit aneignen, dass sie/er zur Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Gebiet, aus dem das Thema der Master-Arbeit gewählt wird, erfolgreich anwenden kann. Die Bearbeitungszeit des Vorbereitungsprojektes beträgt drei Monate. Für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsprojektes wird ein Nachweis einer studienbegleitenden Leistung erteilt.
- (4) Mit der Master-Arbeit sollen Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der experimentellen oder theoretischen Physik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.
- (5) Das Einarbeitungsprojekt, das Vorbereitungsprojekt und die Master-Arbeit können von jeder Professorin oder jedem Professor oder jedem habilitierten Mitglied des Fachbereichs Physik ausgegeben und betreut werden, sofern die betreffende Person eine selbstständige Lehrtätigkeit im Master-Studium oder im Hauptstudium mit Abschluss Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physiker ausgeübt hat. Soll die Master-Arbeit in einem anderen Fachbereich der Universität Siegen oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (6) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält.
- (7) Die Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn das Einarbeitungs- und das Vorbereitungsprojekt erfolgreich abgeschlossen sind. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Richtwert für den Umfang der Master-Arbeit ist 60 Seiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Master-Arbeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf besonders begründeten Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden muss, nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden, von denen mindestens eine Professorin oder ein Professor und Mitglied der Universität Siegen sein muss, zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Themenstellende der Arbeit sein. Die bzw. der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; Betreuerin bzw. Betreuer sowie Kandidatin oder Kandidat können Vorschläge machen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Master-Arbeit ist angenommen, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet ist, andernfalls gilt sie mit „nicht bestanden“ (5,0) als abgelehnt.
- (4) Die Note der Master-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit mitzuteilen. Wurde die Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ F (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch die Bedingungen und Fristen für die Wiederholung der Master-Arbeit enthält (§ 20).

§ 19

Wiederholung der mündlichen Modulabschlussprüfungen und der Master-Arbeit

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Modulabschlussprüfungen bzw. die mit „nicht bestanden“ bewertete oder als mit „nicht bestanden“ bewertet geltende Master-Arbeit können wiederholt werden. Soweit eine mündliche Modulabschlussprüfung auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann sie ein zweites Mal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 18 Abs. 8 Satz 4 genannten Frist ist hierbei nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Modulabschlussprüfung abgelegt werden. Die Anmeldung der zweiten Master-Arbeit soll spätestens ein Jahr nach Zugang des Bescheids über den Fehlschlag der ersten Master-Arbeit erfolgen. Es gilt Absatz 6.
- (3) Bei Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin oder der Kandidat neue Prüfende für die mündlichen Prüfungen bzw. neue Themenstellende für die Master-Arbeit vorschlagen.
- (4) Bei der zweiten Wiederholung einer mündlichen Modulabschlussprüfung ist eine Professorin oder ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied des betreffenden Fachbereichs als Beisitzende bzw. Beisitzender zu bestellen.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer mündlichen Modulabschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die mündliche Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden und der Erwerb des akademischen Grades Master of Science endgültig ausgeschlossen. Das Gleiche trifft zu, wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.
- (6) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten, sich innerhalb von drei Jahren nach der nicht bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung oder - bei Nichtbestehen mehrerer mündlichen Modulabschlussprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung oder - bei fehlgeschlagener Master-Arbeit - nach dem Zugang des schriftlichen Bescheids zur Wiederholung zu melden, verlieren

sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Zeugnis und Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement) über die Verleihung des Master-Grades

- (1) Nach Erreichen der 120 Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Modulen und mündlichen Modulabschlussprüfungen sowie des Einarbeitungs- und Vorbereitungsprojektes und der Master-Arbeit erhält die bzw. der Studierende ein Zeugnis und ein Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement).
- (2) Das Zeugnis enthält die nach § 16 ermittelten Fachnoten und die Note der Master-Arbeit, die für jedes Fach und für die Master-Arbeit erforderliche Anzahl von Leistungspunkten sowie die Gesamtnote.
- (3) Das Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement) enthält eine Liste aller erforderlichen Nachweise studienbegleitender Leistungen und Modulabschlussprüfungen mit den erzielten Noten, der Anzahl der Leistungspunkte und den Namen der Prüfenden.
- (4) Das Zeugnis und das Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement) tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und werden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt.
- (5) Zeugnis und Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Master-Grad noch nicht erworben, kann ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werden, die eine Liste aller erforderlichen Nachweise studienbegleitender Leistungen und Modulabschlussprüfungen enthält. Bereits erbrachte Nachweise studienbegleitender Leistungen und abgelegte Modulabschlussprüfungen werden mit der Anzahl der Leistungspunkte, der Note und dem Namen der bzw. des Prüfenden eingetragen; nicht erworbene Nachweise studienbegleitender Leistungen und Modulabschlussprüfungen werden als „nicht erbracht“ bzw. „nicht abgelegt“ gekennzeichnet. Ferner enthält diese Bescheinigung die Aussage, dass der Master-Grad nicht verliehen ist.

§ 21

Master-Urkunde, Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement)

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 mit Angabe der Gesamtnote beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Gleichzeitig mit der Master-Urkunde wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement) ausgehändigt, das auch die Gleichwertigkeit des akademischen Grades Master of Science der Universität Siegen mit dem akademischen Grad Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physiker feststellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit des Master-Zeugnisses

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Erwerb eines Nachweises einer studienbegleitenden Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die entsprechende Note ändern oder die studienbegleitende Leistung als „nicht erbracht“ bzw. die Modulabschlussprüfung als "nicht bestanden" erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Im Falle von Notenänderungen sind Master-Urkunde, Master-Zeugnis und Beiblatt einzuziehen und geänderte zu erteilen.
- (5) Werden eine oder mehrere studienbegleitende Leistungen oder Modulabschlussprüfungen nach Abs. 1 für nicht erbracht bzw. nicht bestanden erklärt, sind Master-Urkunde, Master-Zeugnis und Beiblatt einzuziehen.
- (6) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Verleihung des Master-Grades wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Modulabschlussprüfungen und in die Gutachten über die Master-Arbeit gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Master-Grades

Der Master-Grad wird aberkannt:

1. wenn Master-Urkunde, Master-Zeugnis und Diplom-Beiblatt (Diploma Supplement) gemäß § 21 Abs. 5 ersatzlos einzuziehen sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. In diesem Falle entscheidet der Fachbereichsrat über die Aberkennung.

§ 25


In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Diese Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2009/2010 oder später erstmalig für den Master-Studiengang Physik an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.
- (3) Diese Master-Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 7 - Physik vom 22.7.2009

Siegen, den 28. April 2010

Der Rektor


(Universitätsprof. Dr. Burckhart)

Anhang

Leistungspunkte

Module und Modulelemente

Module	Modulelemente
7.16 Experimentalphysik für Fortgeschrittene FA	7.161 Experimentalphysik F I 7.162 Experimentalphysik F II 7.163 Experimentalphysik F III
7.17 Experimentalphysik für Fortgeschrittene FB	7.171 Master Praktikum I 7.172 Master Praktikum II
7.24 Theoretische Physik für Fortgeschrittene FA	7.241 Theoretische Physik F I 7.242 Theoretische Physik F II 7.243 Tutorial Theo. Phys. FI 7.244 Tutorial Theo. Phys. FII
7.54 Wahlpflichtfach FA	7.541 Wahlpflichtfach F I
7.72 Forschungsphase	7.721 Einarbeitungsprojekt 7.722 Vorbereitungsprojekt 7.723 Master-Arbeit

Nachweise studienbegleitender Leistungen

Module	Nachweise zu Modulelementen	Leistungspunkte
7.16 Experimentalphysik FA	2 aus 7.161, 7.162 oder 7.163	2x5 = 10
7.17 Experimentalphysik FB	7.171 und 7.172	10+5=15
7.24 Theoretische Physik FA	7.241 und 7.242	10+5=15
7.54 Wahlpflichtfach FA	7.541	5

Mündliche Modulabschlussprüfungen

Module	Leistungspunkte
7.14 Experimentalphysik FA	7
7.23 Theoretische Physik FA	8

Forschungsphase

7.721 Einarbeitungsprojekt	15
7.722 Vorbereitungsprojekt	15
7.723 Master-Arbeit	30

Summe	120
--------------	------------